

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 37

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

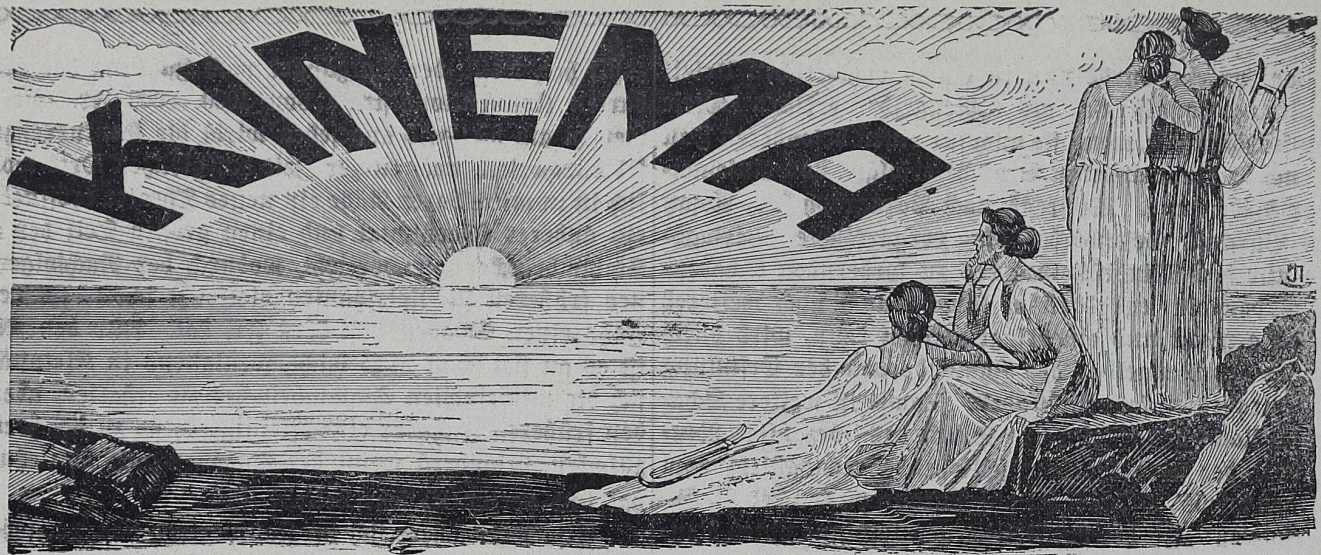
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fos. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Vertragsstrafe bei Kauf eines Lichtspielhauses.

Von Mag. Frank.

(Nachdruck verboten.)



Der Käufer eines Lichtspielhauses hat in den allermeisten Fällen ein sehr großes Interesse daran, daß der Verkäufer nicht etwa durch eine anderweitige Niederlassung in dem gleichen Orte oder in naher Nachbarschaft seinem Nachfolger Konkurrenz macht. Wenn auch in Großstädten dies weniger schlimm ist, denn hier ist doch der Wert eines Geschäftes zum größten Teil mit der Lage eng verbunden, so ist dies in Mittel- und Kleinstädten anders. Hier spielt die Lage nur eine untergeordnete Rolle, und der Verkäufer kann, wenn er beliebt war, durch eine neue Gründung eines Lichtspielhauses einen sehr großen Teil seiner Besucher zwischen herüberziehen. Das bringt dem Käufer weit mehr Schaden als ein neu aufkommender Konkurrent.

Gewiß verstößt ein solches Gebahren meist wider die guten Sitten und wird vielleicht von einem Gericht dementsprechend verurteilt werden, da solche Niederlassung gewissermaßen die Voraussetzungen des Kaufvertrages zum Teil nichtig macht und der Käufer nach Treu und Glauben dies nicht annehmen konnte. Aber „gute Sitten“, „Treu und Glauben“ und ähnliche Ausdrücke sind recht dehnbare und mangelhaft umschriebene Begriffe. Wenn man auch vielleicht hin und wieder gegen solche, wenn auch nicht dem Wortlaute des Vertrages, so doch dem Sinne

nach, Vertragsbrüchige mit Erfolg vorgehen kann, so ist dies doch eine recht zweifelhafte Sache, denn die Maschen des Gesetzes sind oft sehr weit. Der vorsichtige Käufer wird daher, um jeden Zweifel zum vornherein zu beheben, im Kaufvertrag die Verpflichtung für den Verkäufer festlegen, daß dieser in der gleichen Stadt und in einem gewissen Umkreise (den man deutlich umschreiben soll) weder ein neues Lichtspielhaus gründen, noch ein bestehendes übernehmen, noch für ein anderes irgendwie tätig sein, noch ein solches durch Rat und Tat unterstützen darf (Konkurrenzklause!)

Eine solche Bestimmung ist besser als gar keine, denn man kann bei Nichterfüllung auf Schadenersatz klagen. Mit den Schadenersatzklagen ist es aber auch oft eine recht mißliche Sache, denn man muß den Schaden, den man durch vertragswidrige Tätigkeit des Verkäufers erleidet, auch zahlenmäßig nachweisen, das ist aber oft gar nicht so leicht. Wenn man vielleicht auch einen kundigen Fachmann von der Richtigkeit der Schadenaufstellung überzeugen kann, so doch lange nicht den Richter, der zwar nach bestem Wissen und Können urteilt, aber selten über eine genügende Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge des kaufmännischen Lebens verfügt. Man wird also mit der Klage auf Schadenersatz oft nur einen Teil des Schadens zugesprochen erhalten. Deshalb ist es durchaus zu empfehlen, im Kaufvertrag eine besondere Vertragsstrafe (oft auch Konventionalstrafe genannt) festzusetzen für den Fall, daß der Verkäufer die Konkurrenzklause nicht erfüllt. Tritt dies ein, so ist die Vertragsstrafe verwirkt, ohne daß der Käufer irgend welchen Schaden nachzuweisen braucht. Das ist ein gewaltiger Vorteil, während eine Konkurrenzklause ohne Vertragsstrafe oft wertlos ist.